

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtplanung u. Stadtentwicklung

Vorlagennummer:
611/210/2013

Gemeinde Uttenreuth: 10. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Buckenhofer Forst"; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	17.09.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Bisherige Behandlung in den Gremien:

UVPA	16.04.2013	MzK
------	------------	-----

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die NaturStromAnlagen GmbH, Forchheim, beabsichtigt, auf einer Konversionsfläche (ehemaliges Munitionsdepot) im Buckenhofer Forst eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage zu errichten.

Das Vorhaben liegt etwa 4 km östlich der Stadtgrenze Erlangen in einer Exklave der Gemeinde Uttenreuth im gemeindefreien Gebiet (vgl. Anlage 1). Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 15,2 ha, die Fläche für die Aufstellung der bis zu 3 m hohen Solarmodule umfasst ca. 11,3 ha (vgl. Anlage 2). Die Fläche befindet sich noch bis 2014 in Auffüllung. Die Erschließung sowie der Bau einer Einspeiseleitung erfolgen auf bestehenden Forstwegen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden auf die Lebensdauer der Module befristet. Näheres soll im Durchführungsvertrag geregelt werden. Als Folgenutzung wird forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Erlangen angeregt, den Rückbau der Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer vertraglich mit dem Investor zu regeln (vgl. UVPA vom 16.04.2013).

Die Gemeinde Uttenreuth hat zwischenzeitlich die Entwürfe zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Buckenhofer Forst“ gebilligt. Die Anregung der Stadt Erlangen wurde in der Abwägung aufgegriffen und eine verbindliche Regelung im Rahmen des Durchführungsvertrags zugesagt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat die Verwaltung der Gemeinde Uttenreuth daher mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Bebauungsplan Solarpark Buckenhofer Forst – Stand 02.07.2013

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang